### Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe

Aufgrund von Artikel 25 Absatz 3, Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe in der Sitzung am 11.05.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### § 2 Gebührenschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann abgesehen von Notfällen die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

### § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6 Gebührentarif

 Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten: (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Grabfeldunterhaltungsgebühren)

1	•	Wa a)	hlgrabstätten: für eine Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	840,00 €
	٠	b)	für eine Rasenwahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite einschließ- lich Anlage und Grabfeldunterhaltung	1.400,00€
		c)	für eine Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen für 20 Jahre je Grabbreite in Rasenlage einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung	1.204,00 €
		d)	für eine Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen für 20 Jahre je Grabbreite mit Beetfläche	952,00€
2	2.	Rei a)	ihengrabstätten: für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre je Grabbreite	400,00€
		b)	für Särge über 1,20 m für 25 Jahre je Grabbreite einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung	1.300,00 €
		c)	für eine Urne für 20 Jahre je Grabbreite in Rasenlage einschließlich Anlage und Grabfeldunterhaltung	849,00€
		d)	für eine Urne für 20 Jahre je Grabbreite mit Beetfläche	650,00€
;	3.	Wa Ge	ahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht (30% der bühr von Ziffer I.1. Buchstabe a) bis d).	
,	4.	Fü res Ja	edererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. r jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahsbetrag der Gebühren unter 1. berechnet. Dabei bleiben Teile eines hres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres n mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.	
Die rech	Ge its v	büh wird	r für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungs- für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.	
II.	1.	Fü	erwaltungsgebühren: Ir die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer aburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	18,00€

<ul><li>II. Verwaltungsgebühren:</li><li>1. Für die Ausstellung einer Graburkunde auf den Nam</li></ul>		Verwaltungsgebühren: Für die Ausstellung einer Graburkunde und für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	18,00€	
	2.	Für die Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.3.	22,00€	
	3.	Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung:  a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	100,00€	
		b) eines liegenden Grabmals	25,00€	
		c) Grab- und Beeteinfassung je Grabstätte	28,00€	
III.	1.	Gebühren für die Bestattung: Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde für:		
		a) für eine Erdbestattung in einer Reihengrabstätte für einen Sarg bis     1,20 m	271,00€	
		b) für eine Erdbestattung für einen Sarg über 1,20 m	581,00€	
		c) für eine Urnenbeisetzung ohne Begleitung (still)	132,00€	
		d) für eine Urnenbeisetzung mit Begleitung	240,00€	
	<b>IV.</b> 1.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Grab- und Beeteinfassungen:		
		a) stehendes Grabmal einschließlich Fundament	61,00€	

	<ul> <li>b) liegendes Grabmal</li> <li>c) bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgrönhofssatzung überschreiten, werden Gebühre zung erhoben.</li> </ul>		30,00€
	d) Grab- und Beeteinfassung je Grabstätte und	Grabbreite	35,00€
2.	Für die Nutzung des Abschiedsraumes		50,00€
V.	<ul> <li>Gebühren für Ausbettungen:</li> <li>a) Für die Ausgrabung einer Leiche</li> <li>b) Für die Ausgrabung einer Urne</li> </ul>		929,00 € 147,00 €

# § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

# § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24. Feb. 2005 außer Kraft.
- (2) Die amtliche Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Internetadresse <a href="https://www.kirche-grossenaspe.de/ueber-uns/friedhof/">www.kirche-grossenaspe.de/ueber-uns/friedhof/</a>. Auf die Bereitstellung wird in der Segeberger Zeitung und im Holsteinischen Courier unter amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe - Kirchengemeinderat -

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Verwaltungszentrums des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 09.06.2015 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Großenaspe, den 18.06.2015

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe

- Kirchengemeinderat -

Vorsitzende/r

Mitglied

# Textbeispiel für die Segeberger Zeitung und Holsteinischen Courier unter amtliche Bekanntmachungen:

## Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung

der vom Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe am 11.05.2015 beschlossenen Friedhofsgebührensatzung. Die amtliche Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse <a href="https://www.kirche-grossenaspe.de/ueber-uns/friedhof/">www.kirche-grossenaspe.de/ueber-uns/friedhof/</a>

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe - Kirchengemeinderat -